

**Thema:**

Bewertung von freiwilligen Leistungen

**Fragestellung:**

Eine Feuerweereinheit in unserem Zuständigkeitsbereich hat ein neues Gerätehaus errichtet. Hierbei sind lediglich die Materialkosten bei der Verbandsgemeinde kassenwirksam geworden. Sämtliche Arbeitsleistungen wurden durch Freiwillige in Form von Eigenleistung erbracht. Erstattungen und Entschädigungen hierfür wurden nicht gezahlt.

Wie ist mit der Eigenleistung im Hinblick auf die Bewertung des Gebäudes zu verfahren?

**Antwort:**

Leistungen der Bürger, die mit der Herstellung des Gerätehauses im direkten Zusammenhang stehen und einzeln zugeordnet werden können, sind aktivierungspflichtige Herstellungskosten. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Leistungen der Bürger in einem Konto der Kontenart 231 „Sonstige Sonderposten aus Zuwendungen“ erfasst. Eine Erfassung der erhaltenen Leistungen erfolgt nicht im Ergebnishaushalt. Der entsprechende Buchungssatz lautet:

per Vermögensgegenstand (z.B. Gebäude) an Sonderposten aus Zuwendungen

Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens ist in einem Konto der Kontenart 415 „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen“ zu erfassen.

-----